

er der Sache bis auf seine „helfliche Widerrede“ verlustig. Der Beklagte, welcher auf erhaltene Vorladung zum Dingtage nicht erschien, ward dem Gericht wettehaftig und dem Kläger für die Gerichtskosten ersatzpflichtig, doch musste die Vorladung zu einem zweiten und dritten Dinge erneuert werden; blieb er auch zum dritten Male ohne ehehafte Noth aussen, so betrug das Gewette beim Vogtdinge 60, beim gewöhnlichen Dinge 8 oder 3 Schillinge Pfennige, die an den Kläger nach Urtheil des Gerichts etwa zu zahlende Busse aber in beiden Fällen 30 Schillinge¹⁾.

Im Gastdinge sollten dem Beklagten nicht 14 Tage, sondern nur soviel Frist zur Antwort bewilligt werden, als zum Bedenken oder zur Beibringung des Vorsprechen unbedingt nöthig sein würde²⁾. Zum zweiten und dritten Gerichtstage brauchte der nicht erschienene Beklagte nicht wieder besonders vorgeladen zu werden. Der ungehorsam Aussenbleibende war dem Gerichte zum Gewette und dem Kläger zur Busse verfallen³⁾.

In vielen Fällen versuchte das Gericht eine gütliche Beilegung der Klagsachen herbeizuführen, indem es die Parteien zu einer Vergleichsverhandlung vor ihre guten Freunde und Handwerksgenossen oder vor den Rath verwies, unbeschadet dem beiderseitigen Rechte⁴⁾. Noch häufiger beauftragten die Schöffen den Richter, die Sache zu „berichten“ oder „entrichten“ d. h. durch Vergleich zu erledigen. Zu diesem Behufe wurden die Parteien gewöhnlich beschieden, am nächsten Sonntag zwischen 11 und 12 Uhr bei Verlust der Sache mit ihren Freunden vor dem Richter zu erscheinen. Nahmen sie den Vergleichsvorschlag des Richters nicht an, so gelangte der

1) A. XXII. 73h Bl. 81b flg. 2) Vgl. oben S. 23. 3) Cod. II, 5 S. 272. 4) Gerichtsprot. 1487 flg.: Von einer Beleidigungsklage heisst es: *dy sache ist vor den rath uffgnomen*, von einer anderen: *ist vor den hantwerg uffgnomen* (10. Oktober 1487). — *Item dy sache . . . ist vorn ratt uffgnomen, itzlichem sein rechte ane schaden den dinstag nach den pffingstheilgetagenn* (21. Mai 1488). — *Item dy sache zwischen Jocoff Taschner und Borßberge ist vor ire gutten frunde zwischen hir und dem nesten dinge uffgnomen, eim itzlichen sein rechten one schaden*, u. s. w.